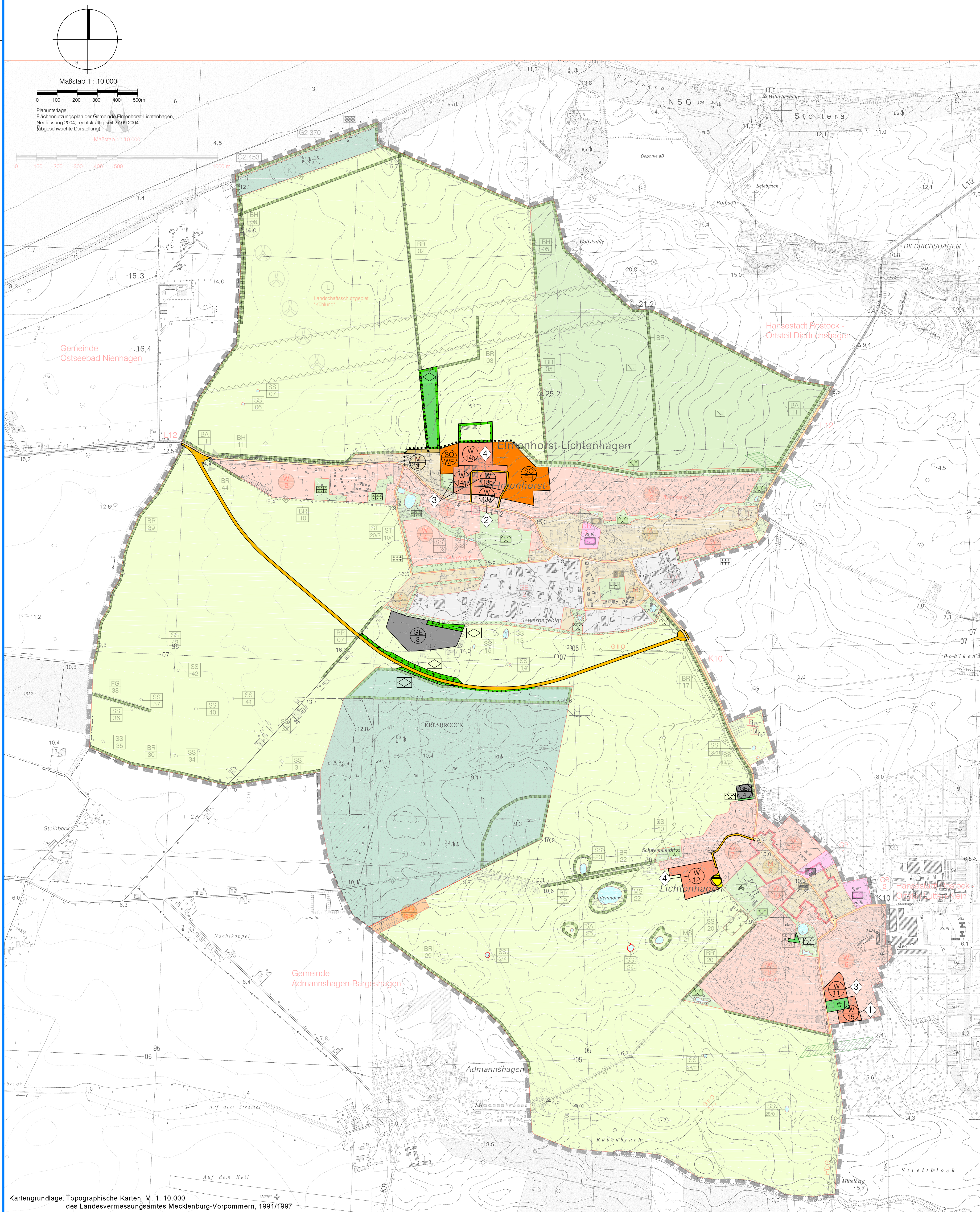


1. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS 2004 DER GEMEINDE ELMENHORST/LICHTENHAGEN



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Baunutzungsverordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. 01. 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. 06. 2013 (BGBl. I S. 1548) sowie die Planzeichenverordnung 1990 vom 18. 12. 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. 07. 2011 (BGBl. I S. 1509).

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, § 1 BauNVO)		
	Wohnbauflächen	(§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
	gemischte Bauflächen	(§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)
	Gewerbliche Bauflächen	(§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)
	Eingeschränkte gewerbliche Nutzung	(§ 5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB)
	Sondergebiete	(§ 1 Abs. 2 Nr. 10 BauNVO)
Zweckbestimmung:		
	Ferienhausgebiet	(§ 10 Abs. 4 BauNVO)
	Wohnmobilplatz und Ferienhäuser	(§ 10 Abs. 4, 5 BauNVO)
FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)		
	Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen	
	Überörtliche Wege und örtliche Hauptwege	
FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSER-BESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)		
	Flächen für Versorgungsanlagen	
Zweckbestimmung:		
	Regenwasser	
GRÜNFLÄCHEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)		
	Grünflächen	
Zweckbestimmung:		
	Parkanlage	
	Spielplatz	
	Ausgleichsmaßnahmen gem. § 1a (3) BauGB	
PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)		
	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)
SONSTIGE PLANZEICHEN		
	Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	(§ 5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB)
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	
	Priorität für die verbindliche Bauleitplanung / Umsetzung	

VERFAHRENSVERMERKE

- Geändert aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 16.12.2014, 26.03.2015. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen am 06.01.2014 erfolgt.
- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPlG beteiligt worden.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist in der Zeit vom bis zum durchgeführt worden.
- Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB ist mit Schreiben vom erfolgt.
- Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans 2004 mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans 2004 mit der Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen hat in der Zeit vom bis zum während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können, durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen am ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist weiterhin darauf hingewiesen worden, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsverfahrensdienstordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme zum Planentwurf aufgefordert worden.
- Die Gemeindevertretung hat die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Die 1. Änderung des Flächennutzungsplans 2004 wurde am von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung zum Flächennutzungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom gebilligt.

Elmenhorst/Lichtenhagen, (Siegel) Harbrecht Bürgermeister

10. Die Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplans 2004 wurde mit Bescheid des Landrates des Landkreises Rostock vom Az.: mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

11. Die Nebenbestimmungen wurden durch Beschluss der Gemeindevertretung vom erfüllt, die Hinweise sind beachtet.

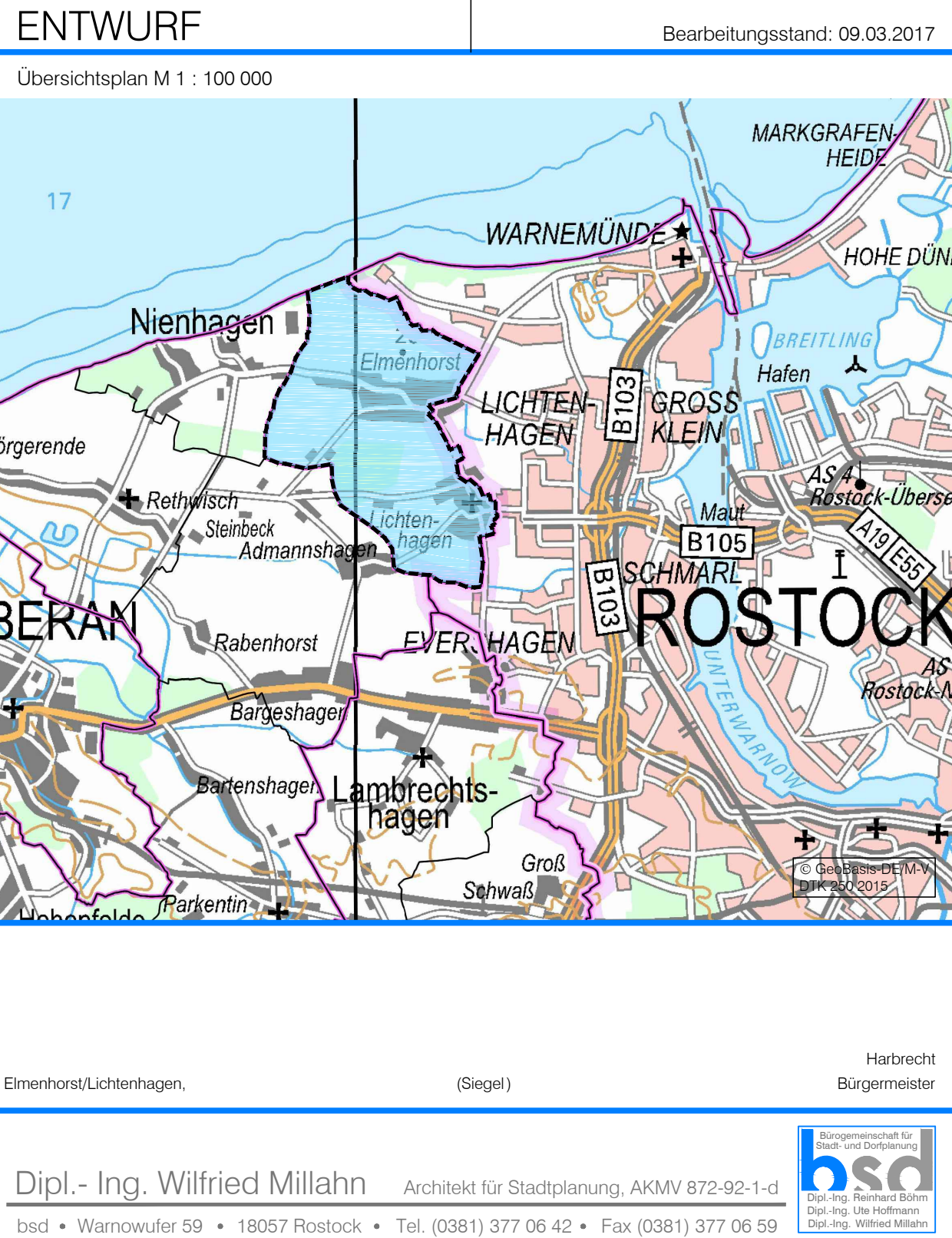
12. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplans 2004 wird hiermit ausgeteilt.

Elmenhorst/Lichtenhagen, (Siegel) Harbrecht Bürgermeister

Gemeinde Elmenhorst/Lichtenhagen

Landkreis Rostock

1. Änderung des Flächennutzungsplans 2004



Elmenhorst/Lichtenhagen, (Siegel) Harbrecht Bürgermeister

Dipl.-Ing. Wilfried Millahn Architekt für Stadtplanung, AKMV 872-92-1-d
bsd • Warnowufer 59 • 18057 Rostock • Tel. (0381) 377 06 42 • Fax (0381) 377 06 59